

13.05.1986 die Aufstellung des Bebauungsplans

BauPlan a.d. Alz, 17.09.1986

Die Beteiligung der Bürger an der Bauplanung gemäß § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist durch eine öffentliche Beteiligung am 06.10.1985 durch eine öffentliche Veranstaltung im Rathaus Burgkirchen a.d. Alz, 06.10.1985 durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes am 28.11.1986 in der Sitzung des Gemeinderates Burgkirchen a.d. Alz, 01.12.1986 beschlossen.

Das Landratsamt Altding hat mit Bescheid die Genehmigung vom 08.12.1986, dem Bebauungsplan gemäß § 10 BauN als Setzung zu erteilen.

Der Plan kann in den Amtsstellen der Gemeinde eingesehen werden. Bestimmungen des § 155 a, b, c, Abs. 1, Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BauN sind in der Bekanntmachung des Bebauungsplans veröffentlicht.

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 09.12.1985

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987

Burgkirchen a.d. Alz, 29.04.1987



2. ANDERUNG Z. BEBAUUNGSPLAN H O L Z E N I V G E M. B U R G K I R C H E N

MASSSTAB 1:5000  
ZUR MASSENENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET

DER ENTWURFSVERFASSER ARCHITECTUR B B PARRSTRASSE 7 TOGINGEN A I N N E RÖRNZT 14.10.85

6.9.1986  
DIP.-ING. FRIEDRICH WINKLER  
TEL. 08631/91359

6.9.1986  
DIP.-ING. FRIEDRICH WINKLER  
TEL. 08631/91359

6.9.1986  
DIP.-ING. FRIEDRICH WINKLER  
TEL. 08631/91359

6.9.1986  
DIP.-ING. FRIEDRICH WINKLER  
TEL. 08631/91359

6.9.1986  
DIP.-ING. FRIEDRICH WINKLER  
TEL. 08631/91359

6.9.1986  
DIP.-ING. FRIEDRICH WINKLER  
TEL. 08631/91359

6.9.1986  
DIP.-ING. FRIEDRICH WINKLER  
TEL. 08631/91359

- 1. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 2. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 3. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 4. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 5. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 6. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 7. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 8. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 9. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 10. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 11. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 12. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 13. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 14. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 15. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 16. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 17. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 18. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 19. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 20. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 21. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 22. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 23. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 24. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 25. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 26. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 27. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 28. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 29. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.
- 30. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgesetzten Schilderwerke müssen von einer Behörde oder Behörde mit einer Höhe von über 0,80 m Komplex an Straßenecke, Freizeitanlagen werden.